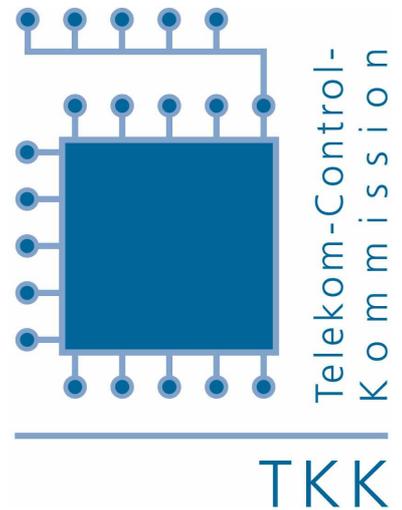


K 6/02-38
K 6a/02-12
K 6b/02-14



Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ.-Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder im Verfahren K 6/02 betreffend die Zuteilung von Frequenzen in den Frequenzbereichen GSM-900 und GSM-1800 gemäß § 49a Abs 1 TKG in der Sitzung am 21. Oktober 2002 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Der T-Mobile Austria GmbH werden in Erweiterung des Bescheides vom 25. Jänner 1996, GZ des BMWVK 101749/IV-JD/96, in der Fassung des Bescheides vom 23. Juli 1997, GZ BMWV 101008/IV-JD/97, der Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 25. 8.1999, GZ K 41/98-46, vom 25.9.2000, GZ K 14/00-15 sowie des Bescheides der Telekom-Control-Kommission vom 18.5.2001, GZ K 30b/00-6, Frequenzen im Umfang von 2x4,8 MHz zur Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze zugeteilt. Dabei handelt es sich um die Kanäle 15-39. Die Nutzungsbedingungen für die zugeteilten Kanäle sind aus Anlage 1 ersichtlich.

Die Frequenzkanäle werden befristet bis zum 31.12.2019 mit der Bedingung zugeteilt, dass auch für die letzten 3 (drei) Jahre das vom Konzessionär betriebene Netz und die angebotenen Dienste eine dem europäischen Standard vergleichbare Qualität erwarten lassen. Dies ist spätestens bis zum 31.12.2015 nachzuweisen. Die Frequenzzuteilung erfolgt weiters unter der auflösenden Bedingung, dass eine aufrechte Konzession für die Erbringung von Mobilfunkdiensten der 2. Generation besteht und die Frequenzzuteilung daher wegfällt, wenn die Konzession wegen Zeitablauf oder aus anderen, in § 23 TKG genannten Gründen wegfällt.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 49a Abs 1 TKG mit Euro 9.600.000.-, (in Worten Euro neun Millionen sechshundert Tausend) festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen 7 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf das PSK-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Konto-Nr.5040003, zu entrichten.

2. Der Mobilkom Austria AG & Co KG werden in Erweiterung des Bescheides vom 6. November 1996, GZ des BMWVK 120641/IV-JD/96, in der Fassung des Bescheides vom 23. Juli 1997, GZ des BMWV 101006/IV-JD/97, der Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 10.8.1998, GZ K 9/98-85, 25.8.1999, GZ K 51/98-54, 9.5.2000, GZ K 43/99-23 und K 46/99-23, 25.9.2000, GZ K 22/00-11 sowie vom 18.5.2001, GZ K 30a/00-6, Frequenzen im Umfang von 2x2,6 MHz zur Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze zugeteilt. Dabei handelt es sich um die Kanäle 1-13. Die Nutzungsbedingungen für die zugeteilten Kanäle sind aus Anlage 2 ersichtlich.

Die Frequenzkanäle werden befristet bis zum 31.12.2019 mit der Bedingung zugeteilt, dass auch für die letzten 3 (drei) Jahre das vom Konzessionär betriebene Netz und die angebotenen Dienste eine dem europäischen Standard vergleichbare Qualität erwarten lassen. Dies ist spätestens bis zum 31.12.2015 nachzuweisen. Die Frequenzzuteilung erfolgt weiters unter der auflösenden Bedingung, dass eine aufrechte Konzession für die Erbringung von Mobilfunkdiensten der 2. Generation besteht und die Frequenzzuteilung daher wegfällt, wenn die Konzession wegen Zeitablauf oder aus anderen, in § 23 TKG genannten Gründen wegfällt.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 49a Abs 1 TKG mit Euro 5.200.000.-, (in Worten Euro fünf Millionen, zweihundert Tausend) festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen 7 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf das PSK-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Konto-Nr.5040003, zu entrichten.